

**Anwesende Präsidiumsmitglieder:** Conny Schmetz, Yeu-Rong Liu  
**Anwesend:** Katharina Pohlschmidt, Marcus Lamprecht, Max Pietsch, Sophie Beatrix Feiber, Timur Kocaoglu, Jonathan Berrisch  
**Unentschuldigt abwesend:** Jonilla Sulejmani

## 1. Begrüßung und Feststellung der Beschlussfähigkeit

**Yeu-Rong Liu (Präsidium):** Hiermit eröffne ich die Sitzung (15:50). Die Beschlussfähigkeit ist in der letzten Periode haben oft Menschen bei Ausschusssitzungen gefehlt, wurden aber dennoch nicht ausgeschlossen. Wenn ihr unentschuldigt fehlt, könnt ihr aus dem Ausschuss ausgeschlossen werden. Eure Liste hat dann 14 Tage Zeit nachzubersetzen. Abwesenheit und verspätungen größer als 10 Minuten werden im Protokoll festgehalten.

## 2. Wahl vom Protokollant

**Jonathan Berrisch (GHG):** Ich übernehme die Protokollführung.

## 3. Wahl des Vorsitz

**Yeu-Rong Liu (Präsidium):** Wer möchte denn den Vorsitz übernehmen?

**Max Pietsch (RCDS):** Ich würde das übernehmen.

### Abstimmung über Max als Vorsitzenden:

Ja	Nein	Enthaltung
6	0	0

**Yeu-Rong Liu (Präsidium):** Damit ist Max vorsitzender dieses Ausschusses. Wer möchte denn den stellvertretenden Vorsitz übernehmen?

**Jonathan Berrisch (GHG):** Ich würde das übernehmen.

### Stellvertretender Vorsitz:

Ja	Nein	Enthaltung
6	0	0

**Yeu-Rong Liu (Präsidium):** Damit ist Jonathan stellvertretender Vorsitzender dieses Ausschusses.

## 4. Wahleinspruch

**Max Pietsch (Vorsitz, RCDS):** Gibt es erste Gedanken zum Einspruch?

**Katharina Pohlschmidt (GHG):** Ich habe mir die Wahlordnung und den Einspruch angeschaut. Primär wurde kritisiert dass die Wahlbekanntmachung nicht an die FSK geschickt wurde. Die Wahlordnung sieht vor, dass die Wahl ungültig ist wenn wesentliche Bestimmungen verletzt wurden. Wir müssen also klären ob der Fehler hier so gravierend ist, dass eine wesentliche Bestimmung verletzt wurde. Aus meiner Sicht ist das nicht der Fall, denn die Wahl wurde über mehrere andere Kanäle bekannt gemacht.

**Timur Kocaoglu (JuSo):** Ich folge der Einschätzung von Herrn Wassink vom Justizariat, dass dieser Fehler nicht dazu führt dass wesentliche Rechtliche Bestimmungen verletzt wurden. Wir sollten jedoch diskutieren und abwägen wie wir die Sache Politisch sehen und was man draus lernen kann. Rechtlich würde ich vorschlagen, dass wir den Einspruch ablehnen.

**Jonathan Berrisch (GHG):** Die Ursache für den Fehler war, dass der Wahlausschuss eine veraltete Wahlordnung verwendet hat. Die Ursache dafür war wiederum dass auf der AStA Website eine alte Version der Wahlordnung hochgeladen war. Ich sehe keine Notwendigkeit warum der AStA hier nicht auf die Seite der Uni verlinken kann. Dann muss sich der AStA nicht um die Aktualität der Ordnungen kümmern und solchen Fehlern wird zukünftig vorgebeugt.

**Marcus Lamprecht (GHG):** Da stimme ich dir zu. Zum Einspruch selbst, in der Vergangenheit gab es eine E-Mail an die Studierenden. Die E-Mail kam nicht immer vom Wahlausschuss sondern auch manchmal vom AStA Vorsitz. In der Pandemie steigt natürlich auch die Wichtigkeit der Information per E-Mail. Gerade für Menschen die wissen, dass immer eine E-Mail kam, ist das Ausbleiben dieser besonders ärgerlich. Herr Wassink hat ja gesagt die Antragstellerin müsse nachweisen welchen Einfluss das Ausbleiben der E-Mail auf das Wahlergebnis hatte. Das wird Sie kaum nachweisen können. Dennoch haben wir als Ergebnis eine sehr geringe Wahlbeteiligung und ich bin überzeugt, dass der Grundsatz der Allgemeinheit hier verletzt wurde. Ich plädiere daher dafür dem Einspruch zu folgen. Diesbezüglich werde ich diesem Ausschuss auch noch ein Sondervotum (dem Protokoll angehängt) zukommen lassen.

**Timur Kocaoglu (JuSo):** Ich folge der Argumentation von Marcus Inhaltlich und ich möchte den Normativen Apell der Antragstellerin hervorstellen. Allerdings ist aus meiner Sicht auch die Zweckmäßigkeit einer Neuwahl und der daraus resultierende Aufwand zu betrachten. Ich halte eine Neuwahl hier in gewissen Maßen für unverhältnismäßig, da wir Lehren daraus ziehen können. Ich würde vorschlagen dass wir dem StuPa empfehlen dass man im Satzungsausschuss darüber berät ob man eine Explizite Mail an alle Studierende der Universität in der Satzung verankert. Damit würden wir dem Ansinnen der Antragstellerin am besten gerecht werden und könnten verhältnismäßig gut weiterarbeiten.

**Katharina Pohlschmidt (GHG):** Die Wahlordnung schreibt eine E-Mail an alle Studentys aktuell nicht vor. Wir müssen daher bezüglich des Einspruchs ausschließlich darüber beraten, ob dem Einspruch stattgegeben werden kann weil die E-Mail an die FSK nicht versandt wurde.

**Marcus Lamprecht (GHG):** Es gibt diesen Verfahrensfehler. Aber es gibt darüberhinaus ja auch die Wahlgrundsätze und Ich denke dass hier der Grundsatz der Allgemeinheit verletzt wurde.

**Sophie Beatrix Feiber (JuSo):** Der Grundsatz der Allgemeinheit besagt nicht, dass alle informiert werden müssen. Er besagt lediglich, dass alle den gleichen Zugang zur Wahl haben müssen.

**Marcus Lamprecht (GHG):** Naja, wenn man nichts von seinem Wahlrecht weiß, dann kann man es auch nicht ausüben.

**Max Pietsch (Vorsitz, RCDS):** Ich möchte Timur zustimmen. Es ist ein Problem dass viele nichts von der Wahl mitbekommen haben. Allerdings sehe ich es ebenfalls nicht als so gravierend an, dass wir dem Einspruch stattgeben müssen. Gibt es weitere Beiträge? Dann stimmen wir jetzt darüber ab ob wir dem StuPa empfehlen dem Einspruch stattzugeben.

Ja	Nein	Enthaltung
1	4	1

Somit empfiehlt der Wahlprüfungsausschuss dem Studierendenparlament:

- Den Einspruch abzuweisen
- Die Ordnungskopien von der AStA Website zu entfernen und auf die Universitätswebsite zu verlinken
- Eine E-Mail an jedes Studenty in der Wahlordnung festzuschreiben

**Sophie Beatrix Feiber (JuSo):** Ich fände es auch gut wenn wir die Einspruchstellerin noch gesondert über unsere Gedanken informieren und sie zur nächsten Sitzung des StuPa einladen.

**Max Pietsch (Vorsitz, RCDS):** Ich werde das Präsidium um die Einladung der Einspruchstellerin bitten.

## 4. Verschiedenes

**Max Pietsch (Vorsitz, RCDS):** Hiermit schließe ich die Sitzung. (16:41)

  
Jonathan Berrisch

## **Sondervotum gemäß HG NRW § 12 (3) zum Einspruch gegen die Gültigkeit der Wahl zum Studierendenparlament 2021**

Als Mitglied des Wahlprüfungsausschusses (WPA) habe ich in der Sitzung am 14.01.2022 angekündigt zur Empfehlung des WPA, dem Einspruch von Anja Giese gegen die Gültigkeit der Wahl zum Studierendenparlament 2021 nicht zu folgen, ein Sondervotum abzugeben, das ich nachfolgend ausführe.

Der Einspruch gliedert sich in einen formellen und einen grundsätzlichen Einwand. Der formelle Einwand zielt auf die Nichteinhaltung der neu eingeführten Regelung „Der FSK und somit den Fachschaften muss eine digitale Wahlbekanntmachung zur Verbreitung zugesandt werden.“ (Wahlordnung, § 7 (1)) ab. Grundsätzlicher Natur wird argumentiert, dass die Wahl mangels Information unter den Wahlberechtigten, den Ansprüchen an eine allgemeine Wahl nicht genügt wurde.

„Nichtwählen ist und bleibt normal“<sup>1</sup> konstatierte Hermwille 2019 und auch der Spiegel schilderte 2015 „Studenten (sic!) beteiligen sich immer weniger an den Wahlen der Studentenparlamente“<sup>2</sup> und damit einen Befund, der bundesweit Gültigkeit hat, an der UDE jedoch insbesondere in den letzten Jahren in einer extremeren Form auftritt. Bisher gilt dabei, dass die geringe Wahrnehmung des aktiven Wahlrechts ein bedauernder, aber nicht dramatischer Umstand ist, so lange das passive Wahlrecht von einer ausreichenden Zahl an Kandidat\*innen wahrgenommen wird.

Für die Legitimität und den Vertretungsanspruch von Studierendenschaften ist eine geringe Wahlbeteiligung zu vernachlässigen. Legitimation wird durch Öffentlichkeit erzeugt, in der sie „aufgebaut, verteidigt und repariert werden“<sup>3</sup> kann und soll. Ferner besteht eine formelle Legitimität dadurch, dass die Studierendenschaften von relevanten Akteur\*innen als Gesprächspartnerin anerkannt werden. Darauf, dass ihre Legitimität trotz geringer Wahlbeteiligung gegeben ist, sollten sich Studierendenschaften jedoch nicht ausruhen. Demokratische Strukturen leben von Beteiligung und davon, dass alle ihre Rechte, hier das Wahlrecht, wahrnehmen können.

Diese Wahrnehmung kann jedoch nicht erfolgen, wenn die Wahlberechtigte keine Kenntnis über die Wahlmöglichkeit hat. Formell wurde der Bekanntmachung durch Aushang genüge getan und auch der formelle Einwand, dass der FSK keine digitale Wahlbekanntmachung zugesandt worden sei, dient idealerweise lediglich der weiteren Verbreitung der Information darüber, dass eine Wahl stattfindet, wenn dies grundsätzlich bereits bekannt ist. Nun erzeugt der Aushang zwar eine formelle, aber keine de facto Bekanntheit über die Wahl. Die Allgemeinheit der Wahl (Wahlordnung § 2 (1)) „gebietet eine gleiche Ausübung des Wahlrechts“<sup>4</sup>. Das Wahlrecht kann allerdings nur dann gleich ausgeübt werden, wenn es

<sup>1</sup> Andreas Hermwille, Wieso geht niemand wählen?, in: sozusagen Sommersemester 2019,

[https://webarchiv.soz.uni-bielefeld.de/soz/sozusagen/pdf/24\\_\\_sozusagen\\_\\_SoSe19\\_\\_Wissen-Wahrheit-Wunschdenken.pdf](https://webarchiv.soz.uni-bielefeld.de/soz/sozusagen/pdf/24__sozusagen__SoSe19__Wissen-Wahrheit-Wunschdenken.pdf), abgerufen am 14.01.2022, S. 48.

<sup>2</sup> Spiegel Online, ohne Verfasser\*in, Stupa-Wahlen – Besser offline, <https://www.spiegel.de/lebenundlernen/uni/stupa-beteiligung-bei-den-studentenparlamenten-wahlen-sinkt-a-1057842.html>, abgerufen am 14.01.2022

<sup>3</sup> Swaran Sandhu, Public Relations und Legitimität - der Beitrag des organisationalen Neoinstitutionalismus

für die PR-Forschung, Wiesbaden 2012, S. 1.

<sup>4</sup> Jarass/Pieroth, Grundgesetz, 12. Auflage, München 2012, Art. 38 Rdn. 5.

bekannt ist. Wenn der überwiegende Teil der Wahlberechtigten zwar grundsätzlich wahlberechtigt ist und ihm dies auch bekannt ist, genügt das für die Allgemeinheit einer Wahl nicht, wenn dem überwiegenden Teil der Wahlberechtigten nicht bekannt gemacht wird, wann ihm die Ausübung des Wahlrechts ermöglicht wird, sprich wann Wahlen stattfinden. In der Breite lag diese Information nicht vor, womit der Einspruch an Berechtigung gewinnt. Bei den vorherigen Wahlen 2019 und auch bei den zurückliegenden Wahlen bis wenigstens 2014 gab es immer eine Rundmail an alle Studierenden, womit wenigstens allen Wahlberechtigten grundsätzliche Informationen zukommen gelassen wurden. Obschon diese E-Mail bis dato nicht ordnungsgemäß vorgeschrieben ist, lässt ihr Ausbleiben zumindest berechnete Zweifel am Grundsatz der Allgemeinheit der Wahl entstehen. Über ihre eigene Erfahrung hinaus kann Anja Giese die Zahl der deshalb Nichtwählenkönnenden natürlich nicht quantifizieren und damit nicht, wie von der Wahlordnung (§ 16 (5)) verlangt belegen, dass die Einspruchsgründe Auswirkungen auf die Sitzverteilung hatten. Eine mögliche Verletzung eines Wahlgrundsatzes scheint mir allerdings dennoch gravierend genug, um dem Einspruch zu folgen, da die Zahl der Nichtwähler\*innen derart groß ist, dass sie potenziell jede denkbare andere Sitzverteilung im Falle ihrer Wahl hervorrufen gekonnt hätten.

Marcus Lamprecht, Duisburg, 14.01.2022